



Rechtsanwalt

Andreas Schmeitz

Grundzüge des Erbrechts

- Skript zum Vortrag -

Neue Anschrift:

Kapellenstr. 48 ♦ 52066 Aachen
Tel: 0241 – 47 58 95 07 ♦ Fax: 0241 – 47 58 95 08
e-mail: kanzlei@ra-schmeitz.de ♦ <http://www.ra-schmeitz.de>

Sehr geehrte Damen und Herren,

dieses Skript wurde als Begleitmaterial zum Vortrag erstellt. Da Sie so alle wesentlichen Informationen aus dem Vortrag schriftlich erhalten, können Sie sich auf den Vortrag konzentrieren und brauchen sich keine eigenen Notizen zu machen. Ich möchte ausdrücklich betonen, dass weder für den Vortrag noch für dieses Skript der Anspruch der Vollständigkeit erhoben wird. Eine Beratung im Einzelfall kann und soll dieses Skript nicht ersetzen.

Aachen, den 1. September 2005

Andreas Schmeitz

Inhalt

I. Einleitung	2
II. Die gesetzliche Erbfolge	3
III. Die gewillkürte Erbfolge	6
1. Errichtung eines Testaments	7
2. Beseitigung von Verfügungen von Todes wegen	13
3. Grenzen der Gestaltungsmöglichkeiten	14
IV. Grundzüge des internationalen Erbrechts	15

I. Einleitung

In diesem Skript werden einige Begriffe wiederholt verwendet, die ich daher vorab erläutern möchte:

- Der Verstorbene ist der **Erblasser**.
- Der Tod löst den **Erbfall** aus.
- Das hinterlassene Vermögen ist der **Nachlass**.
- Ein Testament ist eine **Verfügung von Todes wegen**.
- Mit dem Erbfall geht kraft Gesetzes das Vermögen des Erblassers **als Ganzes** auf den oder die Erben über.
- Gibt es mehrere Erben, so bilden sie eine **Erbengemeinschaft**.
- **Erbfähig** ist jede rechtsfähige Person, die zur Zeit des Erbfalls lebt.

Im deutschen Erbrecht wird dem Erblasser überlassen, über sein Eigentum frei zu verfügen. Andererseits werden die Interessen derer berücksichtigt, die mit dem Erblasser in einem besonderen Näheverhältnis standen.

Das Erbrecht regelt die Rechtsnachfolge von Todes wegen sowie damit zusammenhängende Ansprüche und Verpflichtungen. Ausgangspunkt des Erbrechts ist der Tod eines Menschen. Erbe ist diejenige Person, auf die beim Tod des Erblassers dessen Vermögen, aber auch die Schulden übergehen. Hierbei kann es sich um eine einzige Person (Alleinerbe) oder um mehrere Erben (Miterben) handeln. Voraussetzung der Erbfähigkeit ist, dass der Erbe zum Zeitpunkt des Erbfalls lebt. Ist der als Erbe eingesetzte vor dem Erblasser verstorben (das Kind soll z.B. erben, verstirbt aber vor seinen Eltern) – was auch für den Fall gleichzeitigen Versterbens gilt –, kann er nicht erben; er ist als Erbe „weggefallen“. Mit „Erbschaft“ bezeichnet das Gesetz das Vermögen des Erblassers. Zur Erbschaft gehören sowohl das

Aktiv- als auch das Passivvermögen (Verbindlichkeiten, Schulden) des Erblassers. Passiva werden auch als Nachlassverbindlichkeiten bezeichnet. Der oder die Erben haften für deren Erfüllung. Der Erbe tritt mit dem Tod kraft Gesetzes in die Rechtsstellung des Erblassers ein. Der Erbe wird also z.B. Mieter der Wohnung des Erblassers. Allerdings hat der Erbe in diesem Fall ein besonderes Kündigungsrecht.

II. Die gesetzliche Erbfolge

Die gesetzliche Erbfolge greift immer dann ein, wenn keine andere Regelung vom Erblasser getroffen worden ist. Die Feststellung der gesetzlichen Erbfolge ist daher auch notwendige Voraussetzung für die Gestaltung eines Testaments. Nur, wenn festgestellt werden kann, wie sich im Einzelfall die Erbfolge ergibt, ohne dass der Erblasser Regelungen trifft, kann entschieden werden, wo Pflichtteilsrechte bestehen und welche Regelungen notwendig sind, um den Willen des Erblassers umzusetzen. Die gesetzliche Erbfolge kommt auch zum Tragen, wenn ein oder mehrere vom Erblasser eingesetzte Erbe(n) wegfallen, ohne dass für diesen Fall eine Verfügung getroffen wurde.

Im Erbrecht ist der Grad der Verwandtschaft von erheblicher Bedeutung. Dabei wird zwischen Ordnungen und Stämmen unterschieden. Entscheidend ist die rechtliche Beziehung zwischen den Personen, nicht die blutmäßige Verwandtschaft, die sich – z.B. im Falle einer Adoption – unterscheiden können.

Im Rahmen der Ordnungen werden die Verwandten danach eingestuft, ob sie vom Erblasser selbst, von dessen Eltern, dessen Großeltern usw. abstammen. Je größer die Nähe zum Erblasser ist, desto höher ist die Priorität in der Erbfolge. Verwandte einer ziffernmäßig niedrigeren Ordnung schließen die Verwandten einer ziffernmäßig höheren Ordnung aus. Hinterlässt der Erblasser z.B. Kinder oder Enkel (Erben der 1. Ordnung) können seine Eltern oder Geschwister (Erben der 2. Ordnung) nicht mehr gesetzliche Erben werden (Abb. 3).

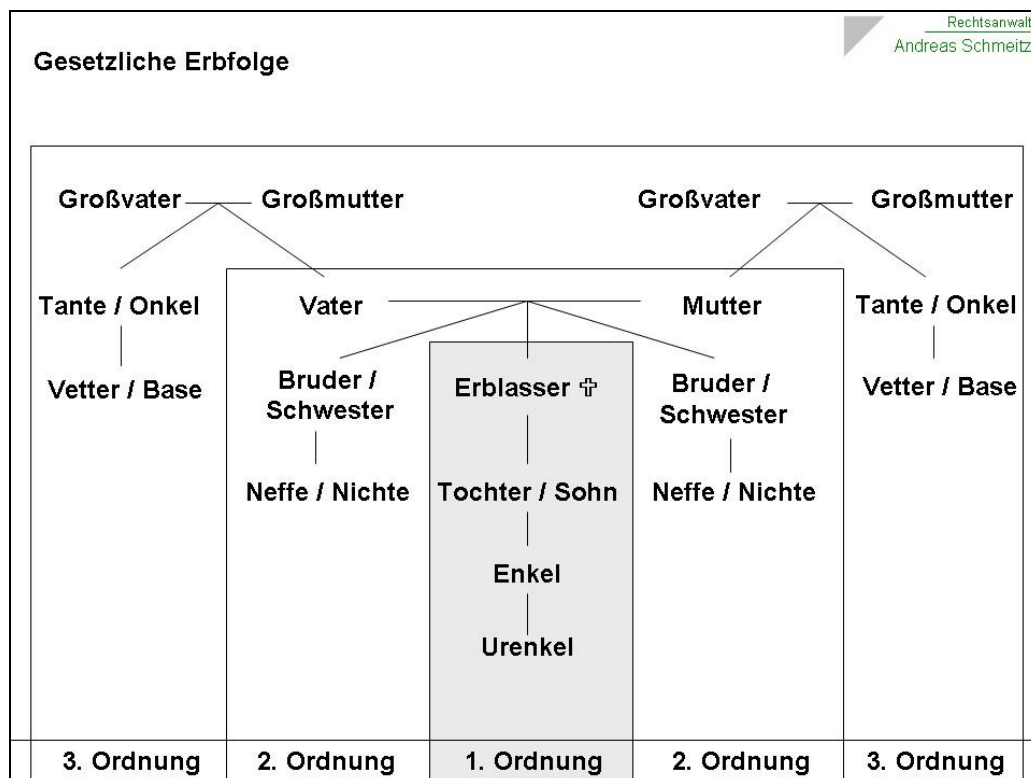


Abb. 1

Auch innerhalb einer Ordnung ergibt sich wiederum eine bestimmte Reihenfolge. Hier wird die Erbfolge nach Stämmen unterschieden. Zu einem Stamm fasst das Gesetz jeweils diejenigen Abkömmlinge des Erblassers zusammen, die durch denselben Abkömmling mit dem Erblasser verwandt sind. Jedes Kind des Erblassers bildet daher zusammen mit seinen Abkömmlingen einen gesonderten Stamm. Stämme innerhalb einer Ordnung sind nebeneinander gleichberechtigt. Jedem Stamm steht ein gleich hoher Erbteil zu (Abb. 2). Innerhalb eines Stammes wiederum ist nach dem Eintrittsprinzip der Verwandte Erbe, der innerhalb seines Stammes mit dem Erblasser am nächsten verwandt ist. Entscheidend ist die Zahl der vermittelnden Geburten. Je niedriger diese Zahl ist, desto näher ist der Verwandtschaftsgrad zum Erblasser. Dieser Verwandte repräsentiert damit seinen „Stamm“ und schließt gleichzeitig die ihm nachfolgenden Abkömmlinge von der Erbfolge aus (Abb. 2). Verstorbt jemand innerhalb seines Stammes, so rückt bzw. rücken innerhalb dieses Stammes für ihn der oder die hinter ihm stehenden Stammesvertreter in die Erbfolge ein (Abb. 4). Die Erbteile der verschiedenen Stämme nebeneinander bleiben gleich.

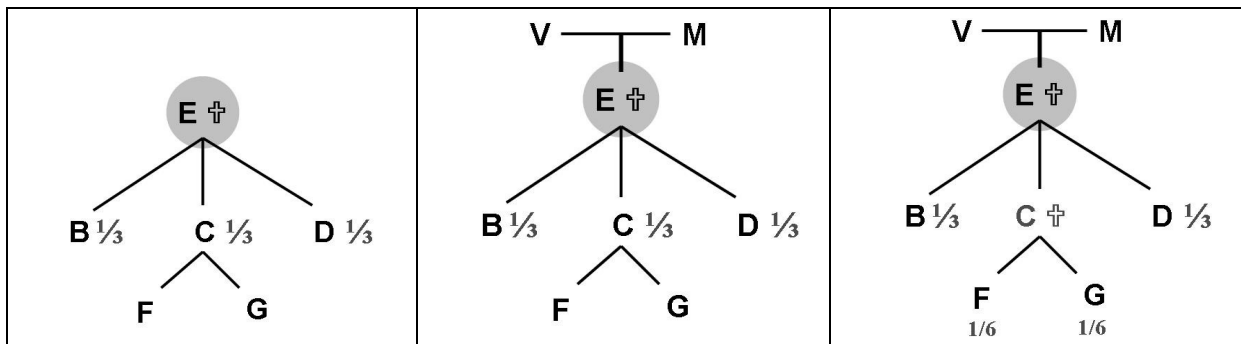


Abb. 2

Abb. 3

Abb. 4

E hat drei Kinder: B, C und D. Jedes Kind bildet einen Stamm. Jedes Kind erbt daher einen gleich großen Anteil, hier ein Drittel. C hat seinerseits zwei Kinder (Enkel des E) F und G. Zunächst schließt C seine Kinder von der Erbschaft nach E aus, da er mit E näher verwandt ist als F und G. Ist C vor E verstorben, treten F und G an die Stelle des C. Sie erben den auf den Stamm des C entfallenden Anteil ($\frac{1}{3}$). Da dieser Teil wiederum gleichmäßig auf F und G aufgeteilt wird, bekommt F ein Sechstel und G ein Sechstel.

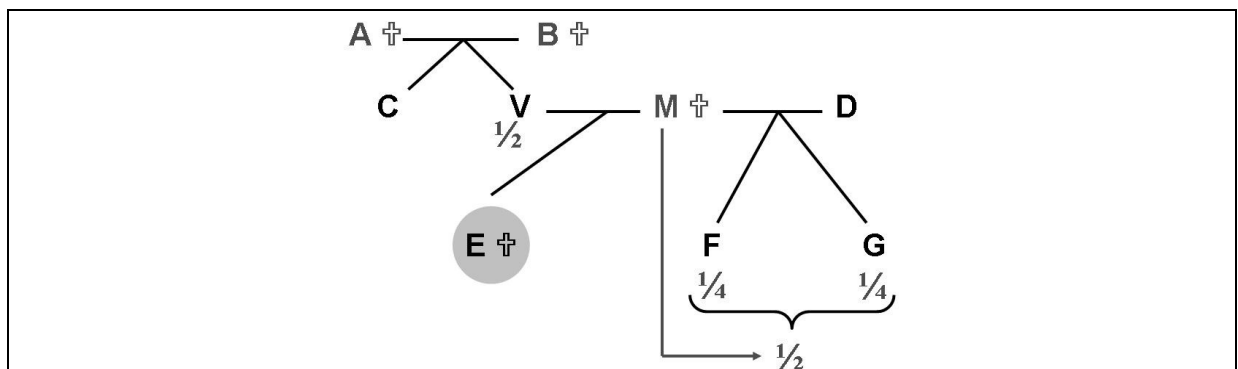


Abb. 5

Sind keine Abkömmlinge des Erblassers zu Erben berufen, fällt die Erbschaft an die gesetzlichen Erben der zweiten Ordnung. Das sind die Eltern des Erblassers und deren Abkömmlinge. Die Eltern erben zu gleichen Teilen. Hieraus folgt die Aufteilung in eine väterliche und eine mütterliche Linie. Ist ein Elternteil bereits verstorben, wie hier M, so erben ihre Kinder F und G den auf die M entfallenden Anteil.

Das Erbrecht des Ehegatten ist eigenständig geregelt. Durch diese Regelung soll die Versorgung des Ehegatten nach dem Tod des Erblassers sichergestellt werden, und der engen persönlichen und wirtschaftlichen Verbundenheit zwischen den Eheleuten Rechnung getragen werden.

Der Umfang des Erbteils, den der überlebende Ehegatte für sich beanspruchen kann, hängt zunächst wesentlich davon ab, neben welchen Verwandten er in die Erbfolge eintritt.

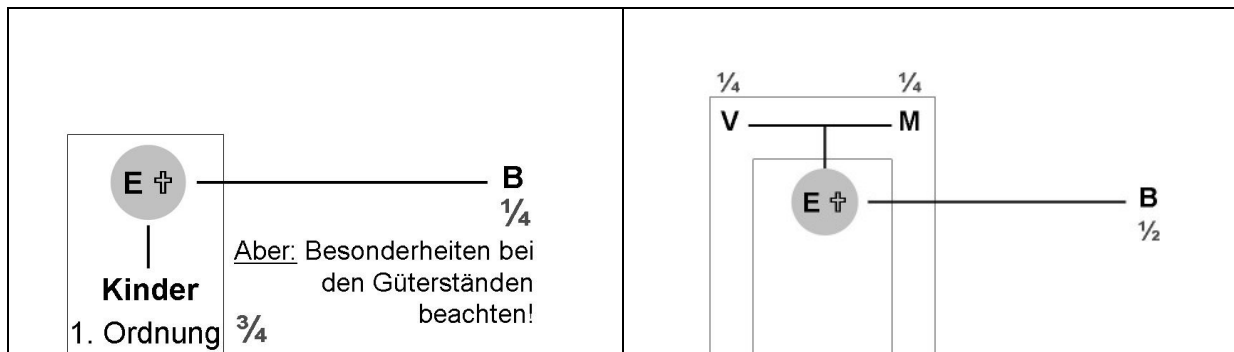


Abb. 6

Abb. 7

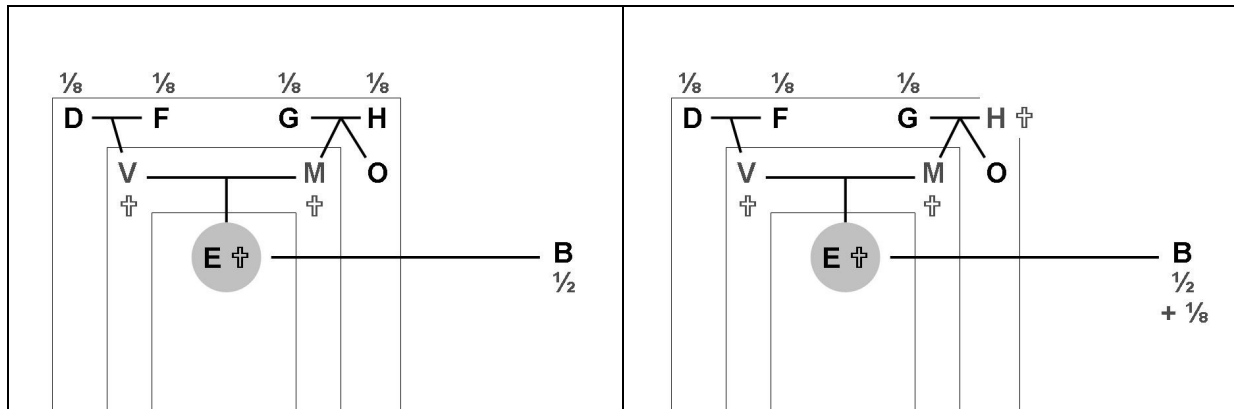


Abb. 8

Abb. 9

Neben Erben der ersten Ordnung erbt der Ehegatte (B) grundsätzlich ein Viertel (Abb. 6). Besonderheiten können sich noch aus den Güterständen der Ehe ergeben, die später erläutert werden.

Neben Erben der zweiten Ordnung erbt der Ehegatte ein Halb (Abb. 7). An die Stelle der bereits verstorbenen Eltern treten zunächst die weiteren Kinder der Eltern (Geschwister des E). Gibt es keine Erben der zweiten Ordnung, erben die Großeltern des Erblassers (Erben der dritten Ordnung). Neben den Großeltern des Erblassers erbt der Ehegatte grundsätzlich ebenfalls ein Halb (Abb. 8). Hier gilt allerdings die Besonderheit, dass der Teil, der einem bereits verstorbenen Großelternanteil zufallen würde, dem Ehegatten zufällt (Abb. 9). Wären in diesem Fall also bereits alle Großeltern verstorben, würde der Ehegatte Alleinerbe.

Ferner erhält der Ehegatte neben seinem Erbteil den so genannten Voraus, d.h. er hat einen Anspruch auf die Haushaltsgegenstände.

Beispiele für den Voraus:

(+) z.B. Möbel, Teppiche, Geschirr, Haushaltsgegenstände, Musikanlage, Bücher, Schallplatten, CD's, Bilder;

(-) Gegenstände, die dem persönlichen Gebrauch des Erblassers dienen, z.B. Kleidung, Schmuck oder zur Berufstätigkeit bestimmte Gegenstände.

Der Voraus steht dem Ehegatten unabhängig von dem Güterstand zu. Neben Erben der ersten Ordnung stehen ihm diese zu, soweit er sie zur Führung eines angemessenen Haushalts braucht. (Stehen dem Ehegatten genügend dieser Gegenstände zur Verfügung, oder kann ihm zugemutet werden, dass er diese aus eigenen Mitteln besorgt?) Neben Erben der zweiten Ordnung oder ferneren Ordnungen stehen ihm sämtliche Haushaltsgegenstände zu.

Im Übrigen hängt der Erbteil des Ehegatten vom Güterstand ab, in dem sich die Ehegatten zum Zeitpunkt des Erbfalls befanden. Die drei Güterstände sind die Zugewinnngemeinschaft, die Gütertrennung und die Gütergemeinschaft.

1. Zugewinnngemeinschaft

Leben die Ehepartner im Güterstand der Zugewinnngemeinschaft (gesetzlicher Regelfall), so wird der Erbteil des überlebenden Ehegatten pauschal um ein Viertel erhöht. So soll der mögliche Zugewinn, der bei einer gerichtlichen Scheidung angefallen wäre, ausgeglichen werden. Allerdings spielt es keine Rolle, ob der überlebende Ehegatte tatsächlich einen Zugewinnanspruch gehabt hätte und in welcher Höhe. Man nennt dies den erbrechtlichen Zugewinnausgleich.

2. Gütertrennung

Leben die Ehepartner in Gütertrennung, erbt der Ehegatte zumindest ein Viertel. Hat der Erblasser ein oder zwei Kinder als gesetzliche Erben, erben der Ehegatte und jedes Kind zu gleichen Teilen. Sind mehr Kinder als Erben berufen, so erhält der Ehegatte immer zumindest ein Viertel des Erbes. Durch diese Regelung soll verhindert werden, dass der Ehegatte einen geringeren Erbteil als jedes Kind erhält, ohne dafür einen Ausgleich zu erhalten, wie er bei den anderen Güterständen besteht.

3. Gütergemeinschaft

Die wohl schwierigste Situation stellt die Gütergemeinschaft dar. Durch den Tod des einen Ehegatten wird der Güterstand beendet und das Gesamtgut auseinandergesetzt. Dabei werden zunächst die Verbindlichkeiten beglichen. Der dann verbleibende Gesamtüberschuss stellt zur Hälfte die Erbmasse dar. Die andere Hälfte gehört bereits dem überlebenden Ehegatten.

4. Eingetragene Lebenspartnerschaft

Im Wesentlichen sind die eingetragenen Lebensgemeinschaften den Regelungen für die Ehe unterworfen. Entgegen der zivilrechtlichen Gleichstellung der Lebenspartner zu Ehegatten mit allen Gestaltungsmöglichkeiten ist im Erbschaftssteuerrecht allerdings eine Gleichstellung nicht erfolgt. Die für Ehegatten geltenden Freibeträge gelten nicht für Lebenspartner. Es bleibt hier gem. § 16 I ErbStG bei einem Freibetrag von lediglich 5.200,-- €. Der Lebenspartner gehört weiterhin der Steuerklasse III an (siehe Tabelle im Anhang).

III. Die gewillkürte Erbfolge

Will der Erblasser von den gesetzlichen Regelungen abweichen, muss er dies durch entsprechende ausdrückliche Willenserklärung tun. Er ist dabei nach den Grundsätzen der Testierfreiheit in seinen Gestaltungsmöglichkeiten weitgehend frei. Er unterliegt aber formalen und inhaltlichen Grenzen.

Bei der Errichtung eines Testaments ist stets zu berücksichtigen, dass es im Zweifel nach bestimmten Regeln ausgelegt wird. Ziel der Testamentsauslegung ist, den tatsächlichen Willen des Erblassers hervorzubringen und den rechtlich geltenden Inhalt der Verfügung festzustellen. Dabei ist ausschließlich vom Willen des Erblassers auszugehen. Es ist unbedeutend, wie ein an der Verfassung Unbeteiligter, z.B. ein Bedachter, die Äußerung oder die Nichtäußerung des Erblassers aufgefasst hätte. Etwas anderes gilt nur bei vertraglichen Verfügungen innerhalb eines Erbvertrages oder bei wechselbezüglichen Verfügungen in einem gemeinschaftlichen Testament, bei denen auch auf den Erklärungsempfänger, d.h. auf den Vertragspartner – und nur auf diesen –, abzustellen ist.

Die Verfügung von Todes wegen enthält oftmals nicht den gesamten Verfügungswillen des Erblassers. Es treten Abläufe auf, die der Erblasser so nicht bedacht hat und für die er daher keine Bestimmungen getroffen hat. Hätte er sie aber bedacht, so ist zu überlegen, wie er eine Bestimmung getroffen hätte. Dieser hypothetische Wille des Erblassers muss durch Auslegung ermittelt werden. Ansatzpunkt für jede Auslegung des Erblasserwillens ist immer die Testamentsurkunde (das Schriftstück) selbst. Um zu einem Ergebnis kommen zu können, sollen zwar auch außerhalb der Verfügung liegende Umstände, wie z.B. Äußerungen des Erblasser zu Lebzeiten, widerrufen oder nichtige Testamente und die allgemeinen Lebenserfahrungen herangezogen werden. Diese Umstände müssen aber in irgendeiner Form in der Verfügung selbst zum Ausdruck gekommen sein, wenn auch nur in Ansätzen oder Andeutungen. Es muss immer ein Ansatzpunkt für eine Interpretation in der Verfügungsurkunde selbst vorhanden sein.

Bei der Formulierung einer Verfügung von Todes wegen ist daher immer darauf zu achten, wie diese ausgelegt werden wird. Klare Formulierungen und die Verwendung der richtigen Terminologie sind unerlässlich, um den Willen des Erblassers erkennbar zu machen und eine störungsfreie Umsetzung seines Willens zu ermöglichen. Es sollte bedacht werden, dass die Verfügungsurkunde selbst im Zweifel das einzige Mittel für die Erben oder das Nachlassgericht ist, den Willen des Erblassers zu erkennen.

1. Errichtung eines Testaments

Das Testament ist das klassische Instrument für eine Verfügung von Todes wegen. Der zukünftige Erblasser kann so selbst bestimmen, wer sein Vermögen erhalten soll, kann seinen persönlichen Präferenzen Ausdruck geben und ist nicht an die Vorgaben der gesetzlichen Erbfolge gebunden. Das Testament kann grundsätzlich jederzeit vom Verfasser widerrufen werden.

Um ein Testament erstellen zu können, muss der Testierende testierfähig sein.

Ein Minderjähriger kann erst ab seinem vollendeten 16. Lebensjahr ein Testament verfassen, muss demnach also noch nicht uneingeschränkt geschäftsfähig sein. Allerdings kann er kein eigenhändiges Testament errichten, sondern muss dies durch Niederschrift bei einem Notar in Form eines öffentlichen Testaments tun.

Dagegen kann derjenige kein Testament errichten, der wegen krankhafter Störung der Geistestätigkeit, wegen Geistesschwäche oder wegen Bewusstseinsstörungen nicht in der Lage ist, die Bedeutung seiner Willenserklärung abzusehen.

Das Testament muss vom Erblasser höchstpersönlich verfasst werden. Er darf sich also beim Verfassen des Testamentes nicht vertreten lassen.

Der Erblasser muss sich bei der Errichtung seines Testaments über alle wesentlichen Teile bewusst werden und dieses Bewusstsein auch im Testament zum Ausdruck bringen. Der Erblasser hat selbst zu entscheiden, was mit seinem Vermögen geschehen soll. Er darf nicht einen Dritten entscheiden lassen, ob das Testament gültig sein soll oder nicht. Ist er bei der Errichtung unentschlossen oder scheut er die Verantwortung der Entscheidungsfindung, und zeigt sich dies in seinem Testament, so ist es bereits ohne Anfechtung unwirksam.

Beispiele für unwirksame Formulierungen:

„Meine Frau soll fast alles erben, aber noch etwas für meine Kinder übriglassen.“ Oder „Ob dieses Testament nach meinem Tode zur Anwendung kommen soll, kann meine Frau nach bestem Wissen und Gewissen entscheiden.“

a) Notarielles Testament

Der Erblasser erklärt hier entweder dem Notar mündlich seinen letzten Willen, oder aber er übergibt ihm eine Schrift mit der Erklärung, dass dies sein letzter Wille sei. Das Testament muss in diesem Fall nicht vom Erblasser persönlich geschrieben sein. Durch die notarielle Niederschrift wird der Wille des Erblassers ausreichend dokumentiert. Wird ein notarielles Testament errichtet, so wird es nach der Beurkundung durch den Notar in amtliche Verwahrung (beim Amtsgericht) gegeben. Dort bleibt es bis zum Eintritt des Erbfalls und der anschließenden Eröffnung des Testamentes.

b) Das eigenhändige Testament

Das eigenhändige Testament kann der Erblasser durch eine eigenhändig geschriebene und unterschriebene Erklärung errichten. Das Testament darf weder mit Computer oder mit Schreibmaschine geschrieben werden, noch darf der Inhalt jemand anderem diktiert werden. Von fremder Hand geschriebene Texte sind selbst dann unwirksam, wenn sie dem nachweisbaren Willen des Erblassers entsprechen.

Der Verfasser muss eindeutig identifizierbar sein. Das Testament sollte also möglichst alle Angaben zur Person enthalten, wie Vorname, Nachname, Geburtstag, Geburtsort und derzeitiger Wohnsitz. Auch sollten Ort und Zeitpunkt der Errichtung enthalten sein. Fehlt die Angabe von Ort und Zeit der Errichtung, kann dies zur Unwirksamkeit des Testaments führen. Dies gilt zum Beispiel dann, wenn mehrere sich widersprechende Testamente vorliegen bei denen nicht festgestellt werden kann, welches das aktuelle ist. Die handschriftliche Niederschrift muss objektiv lesbar sein. Die Entzifferung einer schwer lesbaren Schrift darf nur anhand der Testamentsurkunde selbst vorgenommen werden.

Durch die Unterschrift soll der Verfasser eindeutig identifiziert werden. Die Unterschrift soll den Vor- und Familiennamen des Erblassers enthalten. Ferner schließt die Unterschrift die Verfügung ab. Macht der Erblasser unterhalb der Unterschrift noch einen Vermerk, so muss er diesen gesondert unterzeichnen. Tut er dies nicht, so verliert das Testament seine Eindeutigkeit und wird unwirksam, soweit sich Verfügungen widersprechen. Die Zusätze unterhalb der Unterschrift sind jedenfalls nicht wirksam, da sie nicht durch die Unterschrift in den Testierwillen einbezogen werden. Ein Nachtrag, der sich räumlich oberhalb der Unterschrift befindet, ist dagegen auch ohne eine gesonderte Unterschrift wirksam. Der Text des Testamentes muss kein fortlaufender sein, so dass Einfügungen immer möglich sind.

c) Vor- und Nachteile der verschiedenen Testamentsarten

Notarielles ./ Eigenhändiges Testament	
Notarielles Testament	
Pro	Contra
<ul style="list-style-type: none">• rechtliche Beratung• kein Verlustrisiko• kann ggf. Erbschein ersetzen• Öffentliche Urkunde → Unrichtigkeit der Urkunde muss bewiesen werden	<ul style="list-style-type: none">• Gebühr beim Notar• keine Flexibilität bei Änderungen → jedes Mal ist ein neues Testament erforderlich
Eigenhändiges Testament	
<ul style="list-style-type: none">• keine Kosten bei der Errichtung• jederzeit Änderungen möglich (ohne neue Kosten)	<ul style="list-style-type: none">• Verlustgefahr, Eingriffe Dritter durch Fälschung oder Unterschlagung <p>Aber:</p> <ul style="list-style-type: none">• Hinterlegung bei Bank oder Vertrauensperson möglich• Amtliche Verwahrung auch bei Eigenhändigem Testament möglich (aber Kosten!)

Der wesentliche Nachteil bei einem notariellen Testament liegt in der fehlenden Flexibilität. Ein notarielles Testament wird immer beim zuständigen Amtsgericht hinterlegt. Wird das notarielle Testament aus der amtlichen Verwahrung genommen, so gilt es nach der gesetzlichen Wertung als widerrufen (nicht so beim eigenhändigen Testament, dass amtlich verwahrt wird). Jede Änderung – und sei sie auch noch so gering – erfordert daher ein ganz neues Testament, durch das die entsprechenden Kosten ausgelöst werden.

Die Hinterlegung des eigenhändigen Testaments in amtliche oder eine andere sichere Verwahrung ist dringend zu empfehlen. So kann sichergestellt werden, dass der Wille des oder der Erblasser nach dem Erbfall tatsächlich bekannt wird. Die Kosten für die amtliche Verwahrung betragen eine viertel Gebühr nach der Kostenordnung (siehe Anhang), sind im Verhältnis zum Sicherheitsgewinn aber wohl insbesondere bei schwierigen familiären Verhältnissen hinzunehmen.

Die private Aufbewahrung des Testaments sollte an einem sicheren, aber auch nach dem Erbfall zugänglichen Ort stattfinden. Es nützt nichts, wenn das Testament so gut versteckt ist, dass es niemand mehr finden kann.

d) Gestaltungsmöglichkeiten

Erbeinsetzung

Mit der Erbeinsetzung kann der Erblasser sein Vermögen **insgesamt** oder **Bruchteile** davon einer oder mehrerer Personen seiner Wahl zuwenden, nicht jedoch einzelne Gegenstände oder Vermögenswerte (siehe jedoch Vermächtnis).

Ersatzerbschaft

Der Erblasser kann für den Fall, dass ein Erbe vor oder nach dem Erbfall wegfällt, einen anderen als Erben einsetzen, den Ersatzerben. Er muss dies sogar, wenn er die sonst eintretende, gesetzliche Erbfolge ausschließen möchte.

Teilungsanordnung

Mit einer Teilungsanordnung kann der Erblasser durch die letztwillige Verfügung bestimmen, wie die Aufteilung des Erbes unter den Erben geschehen soll, ohne dadurch die Erbquote zu verändern und ohne zwingend eine Erbeinsetzung vorzunehmen. Sie ist somit eine Art Anleitung für die Erbauseinandersetzung.

Vor- und Nacherbschaft

Der Erblasser kann eine Erbfolge über den unmittelbar nach ihm Erbenden hinaus festlegen. Danach wird ein Erbe erst dann Erbe (Nacherbe), nachdem zunächst ein anderer Erbe (Vorerbe) geworden ist. Beide Erben sind dann Erben des Erblassers, nicht aber untereinander. Allerdings gelten hier Besonderheiten im Erbschaftssteuerrecht!

Eintritt des Vor- und Nacherbfalls

Der Erbfall zugunsten des Vorerben tritt mit dem Tode des Erblassers ein, derjenige des Nacherben mit dem dafür vom Erblasser festgelegten Zeitpunkt. Hat der Erblasser keinen Zeitpunkt bestimmt, so fällt die Nacherbschaft nach dem Tode des Vorerben an. Erb- und Pflichtteilsansprüche der Verwandten des Vorerben können im Nacherbfall nicht anfallen, da das Vermögen ja nicht von ihm, sondern „ein zweites Mal“ vom Erblasser vererbt wird. Es entstehen aber auch keine neuen erbrechtlichen Ansprüche bei den gesetzlichen Erben des Erblassers, da sie bereits im Vorerbfall pflichtteilsberechtigt waren.

Stellung des Vorerben

Der Vorerbe ist durch gesetzliche Bestimmungen in seiner Verfügungsmacht durch die Anordnung einer Nacherbschaft beschränkt. Zwar kann er über die zur Erbschaft gehörenden Gegenstände verfügen, so dass er auch notwendige Umschichtungen des Vermögens vornehmen kann. Allerdings ersetzt jeder erzielte Erlös den Gegenstand, über den verfügt wurde, und bildet seinerseits einen Teil der Erbmasse.

Befreite Vorerbschaft

Will der Erblasser die nach dem Gesetz vorgesehene Beschränkung des Vorerben vermeiden, aber trotzdem an der doppelten Erbfolge festhalten, so kann er den Vorerben von vielen der Beschränkungen befreien.

Z.B. kann der Vorerbe befreit werden von:

- Der Verfügungsbeschränkung über Grundstücke und Rechte an solchen
- Der Hinterlegung von Wertpapieren und die Anlegung von Geld
- Den Kontroll- und Sicherungsrechten des Nacherben
- Dem Gebot der ordnungsgemäßen Verwaltung und der Haftung für ihr Nichtbefolgen
- Der eigennützigen Verwendung von Erbschaftsgegenständen

Vermächtnis

Neben der Erbfolge kann der Erblasser auch ein Vermächtnis in seinem Testament einsetzen. Der so Begünstigte (Vermächtnisnehmer) hat einen Anspruch gegen den Beschwerten. Der Begünstigte wird durch das Vermächtnis aber kein Erbe. Den Begünstigten treffen also nicht die Nachteile einer Erbschaft (Schulden; Streitigkeiten mit Miterben). Allerdings tritt er auch nicht wie die Erben automatisch in die Rechtsstellung des Erblassers. Wird dem Vermächtnisnehmer z.B. ein Gegenstand vermacht (Stückvermächtnis), so muss er sich zunächst an die Erben wenden und die Herausgabe verlangen, da die Erben mit dem Tod des Erblassers Eigentümer geworden sind.

Soll ein Erbe neben seiner Erbenstellung auch Vermächtnisnehmer sein, so handelt es sich um ein Vorausvermächtnis, denn durch das Vorausvermächtnis wendet der Erblasser dem Erben selbst einen Vermögensvorteil zu.

Beispiel:

A hat drei Kinder. Er möchte grundsätzlich alle Kinder zu gleichen Teilen in seinem Testament bedenken. Vor allem jedoch möchte er seiner Tochter B die Puppensammlung, die früher einmal seiner Frau gehörte, hinterlassen. Dies soll aber den Erbteil der Tochter nicht negativ beeinträchtigen, da die Sammlung vor allem ideellen Wert hatte. Sie soll neben der Sammlung wertmäßig ebensoviel vom Erbe erhalten wie ihre Geschwister.

Enterbung:

Nach dem Gesetz kann der Erblasser durch ein so genanntes „negatives“ Testament einen gesetzlichen Erben von der Erbfolge ausschließen, ohne einen Erben zu benennen. Allerdings ist es nicht möglich, auf diese Weise den Staat als Erben auszuschließen. Dies kann nur durch eine positive Erbeinsetzung erreicht werden.

Die Erbfolge ist dann weiterhin die gesetzliche unter Ausschluss des Enterbten. Die Abkömmlinge des Enterbten sind nur dann ebenfalls von der Erbfolge ausgeschlossen, wenn sich für diesen Willen des Erblassers konkrete Hinweise in der Verfügung finden lassen. Im Zweifel bleiben sie in der Erbfolge erhalten.

Der Pflichtteilsanspruch des Enterbten bleibt bestehen, wenn kein Pflichtteilsentzug erfolgt. Ein Pflichtteilsentzug ist jedoch nur in sehr strikt geregelten Fällen der §§ 2333 bis 2335 BGB möglich.

Familienrechtliche Anordnungen:

In einem Testament können auch verschiedene familienrechtliche Anordnungen getroffen werden.

Versterben z.B. bei einem Verkehrsunfall beide Eltern eines minderjährigen Kindes oder der allein erziehende Elternteil, so muss für das minderjährige Kind ein **Vormund** bestellt werden.

Die Vormundschaft ist durch das Vormundschaftsgericht von Amts wegen anzuordnen. Es ist für die Eltern aber möglich, einen Vormund für den Fall der Notwendigkeit bereits zu benennen, soweit ihnen zu diesem Zeitpunkt das Sorgerecht für die Person und das Vermögen des Kindes zusteht. Die Benennung kann durch die Eltern im Rahmen eines Testaments erfolgen.

Für den (auf Wunsch der Eltern) durch das Vormundschaftsgericht Bestimmten besteht grundsätzlich eine gesetzliche Pflicht, die Vormundschaft zu übernehmen, soweit er deutscher Staatsbürger ist und ihm kein Ablehnungsrecht zusteht.

Ablehnungsgründe bestehen für denjenigen, der

- als Elternteil zwei oder mehr noch nicht schulpflichtige Kinder überwiegend betreut oder glaubhaft macht, dass die ihm obliegende Fürsorge für die Familie die Ausübung des Amtes dauerhaft besonders erschwert;
- das 60. Lebensjahr vollendet hat;
- die Sorge für die Person oder das Vermögen von mehr als drei minderjährigen Kindern zusteht;
- durch Krankheit oder durch Gebrechen verhindert ist, die Vormundschaft ordnungsgemäß zu führen;
- ...

Selbstverständlich schließen diese Gründe einen gewünschten Vormund nicht per se aus. Z.B. werden die Großeltern eines zu versorgenden Waisenkindes regelmäßig älter als 60 Jahre sein. In diesem Fall können sie die Vormundschaft ablehnen. Fühlen sie sich aber dieser

Aufgabe gewachsen, macht es durchaus Sinn, die Großeltern zum Vormund zu bestellen. In der tragischen Situation muss sich das Waisenkind nicht zunächst an gänzlich fremde Bezugspersonen gewöhnen.

Der Erblasser kann einer unerwünschten Vormundschaft dadurch vorbeugen, dass er eine mehrstufige Rangfolge festlegt für den Fall, dass derjenige, der als Vormund zunächst vorgesehen ist, vor dem Erbfall ausfällt oder die Übernahme der Vormundschaft begründet ablehnt.

Beispiel:

Sollte einer von uns versterben, bevor eines unserer Kinder die Volljährigkeit erreicht hat, so soll der Längstlebende das elterliche Sorgerecht allein ausüben. Sollten wir beide versterben, bevor eines unserer Kinder die Volljährigkeit erreicht, so soll Herr / Frau ... geb. ... in ... zum Vormund bestellt werden. Sollte Herr / Frau ... nicht als Vormund bestellt werden können oder wollen, so soll Herr / Frau ... geb. ... in ... zum Vormund bestellt werden.

Eine **Pflegschaft** kommt dann in Betracht, wenn das Kind nur in einzelnen Bereichen durch einen Pfleger vertreten werden soll. Die Pflegschaft ist in erbrechtlicher Hinsicht insbesondere dann von Interesse, wenn bei einer geschiedenen Ehe der Elternteile einer der Elternteile verstirbt und das gemeinsame Kind Erbe wird. Nach der Gesetzeslage seit dem 1. Juli 1998 bleiben nämlich die Elternteile auch nach der Scheidung gemeinsam Inhaber des elterlichen Sorgerechts, so dass nach dem Tode eines Elternteils der geschiedene überlebende Elternteil berechtigt ist, das hinterlassene Vermögen für das erbende Kind zu verwalten. Um diese Einwirkung des geschiedenen Ehegatten nach dem Tode zu verhindern, kann der Erblasser verfügen, dass der überlebende Ehegatte von der Verwaltung des Vermögens ausgeschlossen wird und dass für diese Verwaltung ein Ergänzungspfleger bestellt wird.

Die Rechtsfürsorge für einen Volljährigen, psychisch Kranken oder körperlich, geistig oder seelisch Behinderten ist die **Betreuung**. Die Betreuung kann insgesamt (Totalbetreuung) oder aber auch nur für bestimmte Aufgabenbereiche, z.B. bestimmte medizinische Maßnahmen, angeordnet werden.

Die Betreuung ist auf Antrag des zu Betreuenden oder von Amts wegen anzuordnen. Auch hier kann der Erblasser in seiner letztwilligen Verfügung Wünsche dahingehend äußern, wer die Betreuung für denjenigen, der der Betreuung bedarf, übernehmen soll. Diese Situation ist z.B. denkbar, wenn Eltern eines volljährigen kranken Kindes regeln wollen, wer die bisher von ihnen ausgeübte Betreuung übernehmen soll. In der Regel wird das Vormundschaftsgericht dem Wunsch folgen, trifft aber dennoch eine eigene Ermessensentscheidung.

e) Gemeinschaftliches Testament

Ehegatten können (wie auch eingetragene Lebenspartner) – aber auch nur sie – ein gemeinschaftliches Testament errichten. Damit erklären sie ihren letzten Willen gemeinschaftlich, jedoch verfügt jeder von ihnen inhaltlich einseitig für den Fall seines Tode.

Berliner Testament

Das Berliner Testament ist eine besondere Unterart des gemeinschaftlichen Testaments. Es kommt zumeist zur Anwendung, wenn Ehegatten ihr Vermögen als eine Einheit betrachten. Durch das gemeinsame Testament soll sichergestellt werden, dass nach dem Tode des einen Ehegatten sein gesamtes Vermögen dem anderen Ehegatten zufällt, nach dessen Ableben aber ein von beiden gemeinsam bestimmter Dritter (meist Sohn oder Tochter) bereits feststeht,

welcher dann das gesamte Vermögen als Schlusserbe erbt. Solche Verfügungen werden wechselbezüglich eingesetzt.

Der Mann setzt seine Frau als Alleinerbin ein, für den Fall das sie ihn überlebt und in ihrem Testament die gemeinsamen Kinder als Erben einsetzt. Die Frau setzt hingegen ihren Mann als Alleinerben ein, für den Fall dass er sie überlebt und er in seinem Testament ebenfalls die gemeinsamen Kinder als Erben einsetzt. Diese Verfügung nennt man wechselbezüglich, da die Verfügung des einen Ehegatten nicht ohne die entsprechende Verfügung des anderen Ehegatten getroffen worden wäre.

Im Wesentlichen sind zwei Varianten des Berliner Testaments denkbar. Die eine ermöglicht eine Nachlassaufteilung bei einem bestimmten Ereignis, heiratet z.B. der überlebende Ehegatte erneut. Da bei so einem Ereignis das Erbe aufgeteilt werden muss, kann der überlebende Ehegatte in der Regel auch nicht frei über das Erbe verfügen.

Die andere Variante ermöglicht dem überlebenden Ehegatten, frei über das ererbte Vermögen zu verfügen. Dadurch kann die Erbmasse des Erstverstorbenen geschmälert werden. Die Kinder bekommen dann nach dem Tod des länger lebenden Elternteils möglicherweise weniger, als wenn sie nach dem Erstverstorbenen „ihren“ Anteil erhalten hätten.

Steuerrechtlich ist zu beachten, dass durch das Berliner Testament ein Erbschaftssteuerfreibetrag für jedes Kind verschenkt wird. Hat nach der gesetzlichen Erbfolge jedes Kind einen Freibetrag von zur Zeit 205.000 € pro Elternteil, bleibt beim Berliner Testament nur ein Freibetrag von 205.000 € nach dem länger lebenden Elternteil. Dies kann eine erhebliche Erbschaftssteuerbelastung verursachen.

2. Beseitigung von Verfügungen von Todes wegen

a) Widerruf des Testaments

Ein Testament kann jederzeit frei vom Testierenden widerrufen werden, da Wesen des Testaments ist, dass es als Verfügung erst mit dem Tod des Erblassers wirksam wird. Für den Widerruf stehen dem Erblasser verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung.

Zum einen wird ein Testament widerrufen, wenn der Erblasser zu einem späteren Zeitpunkt ein neues Testament verfasst. Ein solches Testament kann ein reines Widerrufstestament darstellen, d.h. dass es keinerlei eigene Verfügungen enthält, sondern sich nur darauf beschränkt, die in einem vorherigen Testament festgelegten Verfügungen aufzuheben.

Ein Widerruf kann aber auch dadurch erfolgen, dass ein zeitlich späteres Testament mit inhaltlichem Widerspruch zum vorhergehenden Testament errichtet wird. Der Widerruf muss nicht ausdrücklich erfolgen, sondern kann auch durch Auslegung oder Umdeutung der späteren Verfügung entnommen werden. Die beiden Testamente können dann insoweit ergänzend zueinander gesehen werden, soweit sie sich nicht widersprechen.

Der Widerruf kann auch durch Vernichtung der Testamentsurkunde oder einer ähnlichen schlüssigen Handlung erfolgen. Durch Durchstreichen des gesamten Testaments oder nur der Unterschrift wird das Testament ebenso widerrufen wie durch Zerreißen oder Verbrennen. Es können auch einzelne Verfügungen durch z.B. Streichungen oder Abschneiden aufgehoben werden. Es ist jedoch darauf zu achten, dass das Testament nicht unvollständig oder auslegungsbedürftig wird, da die Gefahr der Unwirksamkeit insgesamt besteht.

b) Widerruf des gemeinschaftlichen Testaments

Jeder Ehegatte kann dabei die eigenen nicht wechselbezüglichen Verfügungen z.B. durch Widerrufstestament widerrufen, und zwar ohne Zustimmung des anderen Ehegatten und noch nach dem Tod des Erstversterbenden. Einseitige Verfügungen des anderen Ehegatten können widerrufen werden, wenn der widerrufende Ehegatte hierzu formwirksam beauftragt wurde und der andere Ehegatte noch lebt.

Wechselbezügliche Verfügungen (solche, die in Absprache mit dem anderen Ehegatten getroffen wurden, da dieser eine entsprechende eigene Verfügung getroffen hat) müssen von beiden Ehegatten gemeinsam widerrufen werden, wobei dies sowohl durch Widerrufstestament als auch durch Vernichtung oder Veränderung geschehen kann. Wegen der Wechselbezüglichkeit ist bei der Änderung eine erneute Unterschrift beider Ehegatten zu verlangen.

Der einseitige Widerruf von wechselseitigen Verfügungen in einem gemeinschaftlichen Testament ist ausschließlich durch eine vom Widerrufenden notariell zu beurkundende Erklärung gegenüber dem anderen möglich. Zweck dieses Formzwanges, obwohl das Testament selbst privatschriftlich verfasst wurde, ist, den anderen vor einem heimlichen Widerruf hinter dem Rücken des anderen zu schützen. Die notarielle Erklärung muss dem anderen auch zugehen.

Das Recht zum Widerruf wechselseitiger Verfügungen erlischt mit dem Tod des erstversterbenden Ehegatten. Nach dem Tod des Erstversterbenden kann der Widerruf dennoch erfolgen, wenn der Überlebende entsprechend bevollmächtigt ist. Eine solche Bevollmächtigung erfolgt durch eine so genannte Widerrufsklausel. Die Ehegatten räumen sich gegenseitig die Möglichkeit ein, dass der Überlebende über das gesamte oder einen Teil des Vermögens ganz oder teilweise frei verfügen kann, d.h. auch neue Festlegungen hinsichtlich der weiteren Erbfolge bestimmen kann.

3. Grenzen der Gestaltungsmöglichkeiten

Bisher wurde ausführlich die Testierfreiheit dargestellt. Die eigene Beschränkung z.B. durch ein gemeinschaftliches Testament war bisweilen die einzige Grenze. Allerdings gibt es auch noch gesetzliche Grenzen für die Testierfreiheit.

Die wohl wichtigste Einschränkung der Verfügungsfreiheit des Erblassers stellt das Pflichtteilsrecht dar. Bestimmten Personen stehen Mindestanteile am Erbe des Erblassers zu, die er nicht durch eine Verfügung von Todes wegen beseitigen kann. Der Kreis der Personen, denen ein Pflichtteilsrecht zustehen kann, ist nicht identisch mit dem Personenkreis, der als gesetzliche Erben in Frage kommt. Pflichtteilsberechtigten können nur die Abkömmlinge (Kinder, Enkel, Urenkel), die Eltern und der Ehegatte des Erblassers sein. Das Pflichtteilsrecht soll den nächsten Angehörigen des Erblassers einen Mindestanteil am Nachlass sichern. Es stellt somit eine Kompromisslösung zwischen dem gesetzlichen Familienerbrecht einerseits und der Testierfreiheit andererseits dar.

Der Pflichtteilsanspruch ist kein Erbrecht und bedeutet auch keine Erbeinsetzung oder Erbeneigenschaft des Pflichtteilsberechtigten. Der Pflichtteil ist vielmehr ein Anspruch des Berechtigten gegen den aus den Verfügungen des Erblassers hervorgehenden Erben. Dieser

Anspruch ist nur auf einen finanziellen, d.h. geldlichen Ausgleich gerichtet. Der Pflichtteilsberechtigte hat also z.B. keinen Anspruch auf Erbschaftsgegenstände im Wert seines Pflichtteilsanspruchs. Schließlich muss der Pflichtteilsberechtigte seinen Anspruch von sich aus geltend machen. Tut er dies nicht, so verjährt der Anspruch drei Jahre nachdem er Kenntnis von der Enterbung erlangt hat.

Die Abkömmlinge des Erblassers haben einen Anspruch auf den Pflichtteil, wenn sie bei Eintritt der gesetzlichen Erbfolge Erben gewesen wären und von der Erbfolge ausgeschlossen wurden. Dieser Pflichtteil beträgt die Hälfte des gesetzlichen Erbteils. Das gleiche Recht haben die Eltern und der Ehegatte des Erblassers. Eltern sind nicht mehr pflichtteilsberechtigt, sobald Abkömmlinge des Erblassers pflichtteilsberechtigt sind, denn sie werden als Erben 2. Ordnung von Erben 1. Ordnung verdrängt.

IV. Grundzüge des internationalen Erbrechts

Ein Erbfall mit einer Auslandsberührung kann dann gegeben sein, wenn

- der Erblasser eine andere als die deutsche Staatsangehörigkeit hatte,
- ein deutscher Erblasser im Ausland wohnt,
- sich Teile des Nachlasses im Ausland befinden oder
- eine Verfügung von Todes wegen im Ausland errichtet wurde.

Welche Rechtsordnung mit ihren erbrechtlichen Regelungen in einem solchen Fall Anwendung findet, bestimmt sich entweder nach einem zwischen den betroffenen Staaten vereinbarten Staatsvertrag oder aber nach den internationalen erbrechtlichen Kollisionsnormen der betroffenen Staaten. Besonderheiten können sich auch hier im Erbschaftssteuerrecht ergeben. Schlechtesten Falls kann eine Mehrfachbesteuerung entstehen, welche die Erbschaft gänzlich unattraktiv für die Erben werden lässt.

Derzeit existieren nur wenige Staatsverträge zwischen der BRD und andern Staaten, die auch erbrechtliche Bestimmungen enthalten. Dies sind:

- Das Deutsch – Iranische Niederlassungsabkommen vom 17.02.1929, nach dem für den Nachlass das Recht des Heimatstaates des Erblassers anzuwenden ist.
- Der Deutsch – Türkische Konsularvertrag vom 28.05. 1929, nach dem unterschieden wird zwischen Mobilien und Immobilien und für Mobilien das Recht des Heimatstaates des Erblassers und für Immobilien das Recht des Staates gilt, in dem sich die Immobilie befindet.
- Das Deutsch – Sowjetische Konsularabkommen vom 25.04.1958, nach dem für Immobilien das Recht des Staates gilt, in welchem sich die Immobilie befindet.
- Das Haager Übereinkommen über das auf die Form letztwilliger Verfügungen anwendbare Recht vom 05.10.1961, nach dem Anknüpfungspunkt und Vorbehaltsmöglichkeiten für die Formwirksamkeit verschiedener Verfügungsformen nach Staatsangehörigkeits- und Aufenthaltsbedingungen festgelegt werden.
- Der Deutsch – Amerikanische Freundschafts-, Handels-, und Konsularvertrag vom 29.10.1954, der die Inländerbehandlung bei Erbfolge festlegt.

Im Übrigen richtet sich die Erbfolge in Deutschland grundsätzlich nach dem Recht des Staates, dessen Staatsangehörigkeit der Erblasser zum Zeitpunkt seines Todes hatte. Bei einem deutschen Erblasser folglich nach deutschem Recht. Abweichende Regelungen können sich hier jedoch insbesondere für im Ausland liegende Immobilien ergeben. Diese werden häufig nach dem Recht vererbt, in dessen Land die Immobilie liegt. Die Konsequenzen können mitunter erheblich sein. So wird z.B. nicht in jedem Land das gemeinschaftliche



Testament anerkannt mit der Folge, dass die Immobilie nach gesetzlichem (ausländischem) Erbrecht vererbt wird. Nun greifen andere Pflichtteilsregelungen, Ehegattenerbrecht, Erbquoten und nicht zu Letzt ein anderes Erbschaftssteuerrecht. Eine gut gemeinte Nachlassplanung kann so zu Nichte gemacht werden.

Anhang

Gerichtskosten nach der Kostenordnung (Stand: 1. Sep. 05)

Geschäftswert bis max. ... €	Gebühr in Euro	Geschäftswert bis max. ... €	Gebühr in Euro
1.000	10	50.000	132
2.000	18	60.000	147
3.000	26	100.000	207
4.000	34	150.000	282
5.000	42	200.000	357
8.000	48	250.000	432
11.000	54	350.000	582
20.000	72	500.000	807
44.000	120	750.000	1.182
47.000	126	1.000.000	1.557

Steuerrechtliche Hinweise (Stand: 1. Sep. 05)

Erwerber	Steuerklasse	Hausrat	Pers. Freibetrag
Ehegatten	I	41.000,-- € +10.300,-- €	307.000,-- €
Kinder / Stiefkinder	I	41.000,-- € +10.300,-- €	205.000,-- €
Abkömmlinge der Kinder / Stiefkinder	I	41.000,-- € +10.300,-- €	51.200,-- €
Eltern und Voreltern bei Erwerb vTw	I	41.000,-- € +10.300,-- €	51.200,-- €
Eltern und Voreltern bei Schenkungen	II	10.300,-- € incl.	10.300,-- €
Geschwister	II	10.300,-- € incl.	10.300,-- €
Abkömmlinge 1. Grades der Geschwister	II	10.300,-- € incl.	10.300,-- €
Stiefeltern	II	10.300,-- € incl.	10.300,-- €
Schwiegerkinder	II	10.300,-- € incl.	10.300,-- €
Schwiegereltern	II	10.300,-- € incl.	10.300,-- €
Geschiedener Ehegatte	II	10.300,-- € incl.	10.300,-- €
Alle übrigen Erwer- ber, insb. Einge- trager Lebenspartner und Nichteheliche Partner	III	10.300,-- € incl.	5.200,-- €

Nach § 13 I ErbStG bleibt insbesondere Hausrat, der von Personen der Steuerklasse I erworben wird, bis zu einer Grenze von 41.000,-- €, beim Erwerb durch Personen der Steuerklasse II oder III bis zu 10.300,-- € steuerfrei. Andere bewegliche körperliche Gegenstände, die nicht zum Hausrat gehören bis zu einer Höchstgrenze von 10.300,-- € für Personen der Steuerklasse I zusätzlich und für Personen der Steuerklassen II und III, wenn der Wert insgesamt 10.300,-- € nicht übersteigt.